



Landratsamt Freising
Wohngeldbehörde

Wohngeld

Ein Zuschuss zur Miete
oder
zur Belastung

Öffnungszeiten Wohngeldbehörde

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	ganztägig geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Beschreibung

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diesen Zuschuss gibt es auf Antrag als

- **Mietzuschuss**
für Mieter einer Wohnung,
- **Lastenzuschuss**
für den Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung

Antrag und Nachweise

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen förmlichen Wohngeldantrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltung und bei der Wohngeldbehörde im Landratsamt sowie im Internet. Der Antrag ist von der wohngeldberechtigten Person (Mieter oder Eigentümer des selbst genutzten Wohnraums) zu stellen und bei der Wohngeldbehörde mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen. Diese entscheidet dann - grundsätzlich vom Beginn des Antragsmonats an - mit einem schriftlichen Bescheid.

Zu den erforderlichen Nachweisen gehören unter anderem Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte aller Haushaltsmitglieder, der Mietvertrag sowie aktuelle Mietzahlungsnachweise.

Bei einem Lastenzuschuss sind die Belastungsverhältnisse für Fremdmittel (Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite oder Bausparer) zu belegen.

Voraussetzungen

Das Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung individuell berechnet. Die Höhe des Wohngelds ergibt sich aus der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) und kann Ihnen nur Ihre zuständige Wohngeldbehörde nach Antragstellung und Nachweis der Voraussetzungen verbindlich errechnen.

Zu den Haushaltsmitgliedern, die berücksichtigt werden, können neben der wohngeldberechtigten Person beispielsweise Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister zählen. Das Gesamteinkommen wird aus den Einkünften aller Haushaltsmitglieder errechnet. Die zuschussfähige Miete bzw. Belastung wird gesetzlich durch Höchstbeträge begrenzt, die sich nach dem örtlichen Mietniveau (Mietenstufe) und der Haushaltsgröße richten.

Empfänger von sog. Transferleistungen (z. B. Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe) sind vom Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung dieser Transferleistung bereits berücksichtigt worden sind.

Ausschlussgründe vom Wohngeld bestehen auch bei Haushalten/alleinstehenden Studenten und Auszubildenden mit grundsätzlichem Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe).

Landratsamt Freising
- Wohngeldbehörde -
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Buchstaben	Sachbearbeitung	Zimmer	Tel. 08161	E-Mail-Adresse
A-B	Frau Fischer (Mo-Do)	624	600-389	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
H-J, M-N	Frau Eckold	620	600-617	
W-Z	Herr Schweiger (Di-Fr)	622	600-387	
P-Q, U	Frau Diewald (Mo-Di)	627	600-386	
K-L, T	Frau Tielmann	622	600-598	
C-G, V	Frau Frombeck	624	600-682	
O, R-S	Frau Onnich	620	600-683	

Antragsformulare und Informationen im Internet

www.kreis-freising.de

(Startseite – Familie & Soziales – Sozialamt – Wohngeld)

www.bauen.bayern.de

www.bmwsb.bund.de



Online-Wohngeldantrag
www.freistaat.bayern



[BMWSB - Startseite - Wohngeld-Plus – Reform \(bund.de\)](http://www.bmwsb.bund.de)